

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Fuhlenhagen für das Gebiet: „Nördlich Mühlenrader Weg, nördlich Eikhof, rückwärtiger Teil der Katenkoppel“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlenhagen hat in der Sitzung am 24.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 2a der Gemeinde Fuhlenhagen für das Gebiet:

„Nördlich Mühlenrader Weg, nördlich Eikhof, rückwärtiger Teil der Katenkoppel“ - siehe Planskizze -

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.05.2016 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek-Land in Schwarzenbek, Gülzower Straße 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuhlenhagen / Amt Schwarzenbek-Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Fuhlenhagen / Amt Schwarzenbek-Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schwarzenbek, 02.05.2016
Amt Schwarzenbek-Land
- Der Amtsvorsteher -



Ausgehängt am: 02.05.2016

Abzunehmen ab: 10.05.2016

Abgenommen am: _____

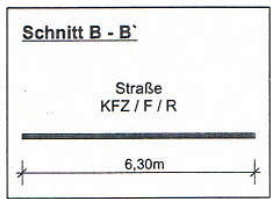
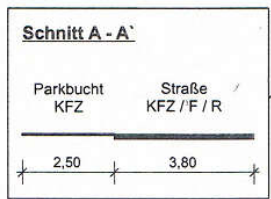
(Siegel) _____

Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1 : 1.000



Straßenquerschnitte 1 : 100



Legende

- KFZ - Kraftfahrzeug
- F - Fußgänger
- R - Radfahrer